

# **Satzung Kneipp-Verein Chemnitz**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen Kneipp-Verein Chemnitz e. V. Er hat seinen Sitz in Chemnitz. Er ist am 29.04.1996 unter der Nummer 1509 im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen worden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Der Kneipp-Verein Chemnitz gehört dem Kneippbund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und Wohnen, sportlicher Betätigung und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Aufgaben**

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst :

1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung sowie durch

- Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten ;
- Kurse über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
- Durchführung von Kursen mit Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;
- Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtung Kneippscher Erlebnisstätten;
- Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen;
- Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden;

2. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;  
zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- an den Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß §47 BGB.

2. Der Austritt ist Quartalsende möglich und muss schriftlich erklärt werden.  
Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Briefzugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§9  
Organe

I. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§10  
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder verlangt.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von dem stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- Genehmigung des Finanzberichtes und des Haushaltsplanes
- Entlastung von Vorstand - Wahl von Vorstand
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist jedes

Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Vorsitzende von Fachausschüssen sind Mitglieder des Vorstandes. Die Vereinsjugend ist einen Fachausschuss gleichgestellt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem/seinen Stellvertreter/n und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand stellt zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung auf.

## §13 Ordnungen

1. Durch die Mitgliederversammlung bzw. in den Fällen, in denen diese Satzung andere Vereinsorgane für zuständig erklärt, durch diese können auf der Grundlage dieser Satzung vereinsinterne Rechtsvorschriften erlassen werden (sog. „einfaches Vereinsrecht“). Diese Rechtsvorschriften werden als „Ordnungen“ bezeichnet und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 können auch durch den „Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung“ und seinen Landesverband für den Freistaat Sachsen erlassen werden, solange der Verein diesem Dachverband an gehört.

## §14 Fachausschüsse

Durch Ordnungen im Sinne des § 13 Abs. 1 können insbesondere Fachausschüsse zur Betreuung fachspezifischer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

## §15 Jugend

1. Fachausschuss im Sinne § 15 ist auch die Jugend des Kneipp-Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Das nähere regelt die Jugendordnung (Ordnung im Sinne des § 13 Abs. 1).

§16  
Mitgliedsbeitrag

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung (Ordnung im Sinne § 13 Abs. 1)

§17  
Auflösung und Vermögensanfall

Der Verein kann nur durch Beschluss, welcher, mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt.

Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Fassung vom 18. September 2009